

TOP 7

Überarbeitung der Richtlinien Kindertagespflege
zum 01.09.2025; Beschluss

Stadtrat vom 23.10.2025



- Jährliche Überarbeitung der Richtlinien zur Kindertagespflege
- zuletzt begutachtet im JHA am 06.10.2025
- Grundlage sind die Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages für die Kindertagespflege vom 14.08.2025
- Anpassungen aufgrund von:
 - Gesetzesänderungen,
 - fachlichen Auskünften des StMAS und des Bayerischen Landesjugendamtes,
 - angepassten Förderbeträgen (Basiswert nach BayKiBiG)
- Neuausrichtung in der Ersatzbetreuung

- Häusliche Kindertagespflege
bis zu 5 Kinder

derzeit 26 Kinder

- Großtagespflege
bis zu 8 Kinder bzw.
bei § 20a BayKiBiG bis zu 10 Kinder

derzeit 48 Kinder

insgesamt = 74 Kinder
überwiegend im Altersbereich 0-3 Lebensjahren.

Zwischen 7.00-20.00 Uhr und nach Vereinbarung
auch darüber hinaus in den Randzeiten.





Richtlinien zur Kindertagespflege
in den Fassungen vom 01.09.2025;

- wesentliche Änderungen.

3.1 Fördervoraussetzungen

Fassung Richtlinien 01.09.2024

... für ein Kind mit durch den Bezirk festgestellter drohender Behinderung, wenn die Tagespflegeperson besonders **geeignet** ist sowie mindestens ein weiteres Kind ohne Behinderung und maximal 3 Kinder, in der Großtagespflege 7 Kinder betreut werden.

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Neu wird ergänzt:

Die Festlegung der individuell notwendigen Qualifizierung bzw. die Prüfung, ob eine Kindertagespflegeperson geeignet ist (§23 Abs. 1 SGB VIII), obliegt dem Fachdienst Kindertagespflege. Ebenso prüft und legt dieser fest, ob und wie viele Plätze freigehalten werden müssen.

3.1 Fördervoraussetzungen

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Neu wird ergänzt:

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches wird generell eine Betreuungszeit von maximal 40 Stunden pro Woche gewährt.

Sollte der tatsächliche Bedarf höher sein, kann die Betreuungszeit auf bis zu 45 Stunden ausgedehnt werden, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Ein entsprechender Nachweis muss im Rahmen einer Bedarfsprüfung erbracht werden.

3.2 Eignung und Qualifizierung

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Neu wird ergänzt:

Die Kursgebühren können für einen erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungskurs erstattet werden, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kurses eine Pflegeerlaubnis im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der Stadt Kempten (Allgäu) erteilt wird.

Nicht wahrgenommene Fortbildungen sind bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen und dem zuständigen Fachdienst vorzulegen. Für den nicht wahrgenommenen Fortbildungstag erhält die Tagespflegeperson (unabhängig von ihren Arbeitstagen) kein Tagespflegeentgelt.

7. Ersatzbetreuung

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Neu wird ergänzt:

Die Kursgebühren können für einen erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungskurs erstattet werden, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kurses eine Pflegeerlaubnis im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der Stadt Kempten (Allgäu) erteilt wird.

Nicht wahrgenommene Fortbildungen sind bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen und dem zuständigen Fachdienst vorzulegen. Für den nicht wahrgenommenen Fortbildungstag erhält die Tagespflegeperson (unabhängig von ihren Arbeitstagen) kein Tagespflegeentgelt.

4.1 Laufende und einmalige Leistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

	€
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld	340,00
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld für Inklusionskinder	375,00
Anerkennung der Förderleistung	489,00
Anerkennung der Förderleistung für Inklusionskinder	1.320,00
Qualifizierungszuschläge	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	97,80
Qualifizierungszuschlag von 30 %	146,70
Qualifizierungszuschlag von 40 %	195,60
Qualifizierungszuschlag von 50 %	244,50
Angemessene Alterssicherung (Mindestbetrag)	51,71

Inklusionskinder mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach SGB IX bzw. SGB VIII.
Sachaufwandspauschale siehe Anlage.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinien zur Kindertagespflege in der vorliegenden Form.